

Der Gemeinderat Giswil erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ und Art. 28 des Baugesetzes vom 12. Juni 1994² den folgenden

Nachtrag zum Wasserversorgungsreglement vom 15. Juni 2026

I.

Das Wasserversorgungsreglement wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 lit. b

die Groberschliessung des Baugebiets mit den Hauptleitungen nach Art. 20 dieses Reglements,

Art. 5 lit. a

Benutzungsgebühren und Anschlussgebühren der Wasserbezüger

Art. 12

Aufgehoben

Art. 25 Abs. 2

Die Hausanschlussleitungen verbinden die Hauptleitung gemäss Art. 20 dieses Reglements mit dem Grundstück. Die Hausanschlussleitung beginnt nach dem T-Stück der Hauptleitung gemäss Art. 20 dieses Reglements und beinhaltet den Absperrschieber.

Art. 43 lit. d und e

- d) Zur Ablesung des Wasserzählers sind die Wasserbezüger verpflichtet, den Stand des Wasserzählers der Wasserversorgung zu melden (Selbstdeklaration).

¹ GDB 101.0

² GDB 710.1

- e) Zur Kontrolle der Hausinstallationen oder zur Ablesung des Wasserzählers ist den Organen der Wasserversorgung der Zutritt auf vorherige Anzeige hin zu gestatten. Die Anzeige zur Ablesung erfolgt schriftlich.

Art. 45

- ¹ Wer Bauten und Anlagen direkt oder indirekt an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen anschliesst, hat der Wasserversorgung eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.
- ² Führen spätere bauliche Massnahmen zu einer Vergrösserung des umbauten Raumes, ist auf dem zusätzlichen Volumen eine weitere Anschlussgebühr zu entrichten. Verkleinerungen des Volumens berechtigen nicht zu einer Rückzahlung der ursprünglich bezahlten Anschlussgebühr.
- ³ Aufgehoben

Art. 46

- ¹ Bei bestehenden Bauten und Anlagen erfolgt die Rechnungstellung mit Erteilung der Anschlussbewilligung. Mit deren Rechtskraft wird die Zahlung fällig.
- ² Bei Neu-, Um- oder Anbauten erfolgt die Rechnungstellung mit Erteilung der Baubewilligung. Die Zahlung wird bei Baubeginn fällig.
- ³ Die Anschlussgebühr gemäss Anhang verändert sich gemäss dem alljährlich vom Bundesamt für Statistik bekannt gegebenen Landesindex der Konsumentenpreise. Der Ausgangswert beträgt 100.00 Punkte (Indexbasis Dezember 2005). Eine Anpassung der Anschlussgebühren erfolgt erst, wenn der Indexstand eine Änderung von mind. CHF 0.10 ausmacht.

Art. 47

- ¹ Die Benützungsgebühren für den ordentlichen Wasserbezug werden jährlich erhoben.
- ² Liegt keine Selbstdeklaration vor oder kann eine Ablesung durch die Organe der Wasserversorgung nicht vorgenommen werden, erfolgt eine Einschätzung der Benützungsgebühren in der Regel basierend auf dem Durchschnitt des Wasserbezugs der letzten drei Jahre.
- ³ Für vorübergehende Wasserabgaben und Bauwasserabgaben wird die Benützungsggebühr nach der Bezugsperiode erhoben.

Anhang: Tarife

In Anwendung von Art. 44 werden folgende Gebühren und Faktoren als Rahmen für die Tarifordnung des Verwaltungsrats vorgegeben:

Anschlussgebühren

- ¹ Die Anschlussgebühren betragen CHF 5.00 bis 6.00 und werden pro m³ umbauten Raum gemäss SIA-Norm 416 berechnet. Bei Campingplätzen erfolgt die Berechnung pro m², bei ortsfesten Bädern und Becken pro m³ Wassereinhalt.

- ² Die Gebühr nach Abs. 1 wird mit folgendem Faktor multipliziert:

a) bei landwirtschaftlichen Bauten (ohne landwirtschaftliche Wohnbauten)	Faktor	0.1	0.5
b) bei Industrie-, Gewerbe-, Lager- und Hallenbauten, Schulhäuser und Kleinbauten	Faktor	0.3	0.8

c) bei Campingplätzen	Faktor	0.5	1.0
d) bei Wohnbauten inkl. landwirtschaftliche Wohnbauten, Hotelbauten und Restaurants, Touristenlagern, Heimen, Hallen- und Schwimmbädern (abzüglich Volumen von Becken und Bädern), Verwaltungs- und Bürogebäuden	Faktor	0.5	1.5
e) bei ortsfesten Bädern und Becken	Faktor	15.0	25.0

Bereitstellungsgebühren pro Jahr

		von	bis
pro Wohnung	CHF	50.00	100.00
pro Landwirtschaftsbetrieb ohne Wohnungen	CHF	20.00	100.00
pro Gewerbe- resp. Industriebetrieb ohne Wohnungen	CHF	50.00	100.00
Hotel, Restaurant, Pension, Betagtenheim			
	pro Bett	CHF	2.00 10.00
	pro Sitzplatz (heizbar)	CHF	2.00 6.00
	Campingplatz pro Standplatz	CHF	2.00 6.00

II.

Dieser Nachtrag unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Gemeinderat bestimmt, wann der Nachtrag in Kraft tritt. Der Nachtrag, der Genehmigungsvermerk und das Inkrafttreten sind vorgängig im Amtsblatt zu publizieren.

Giswil, 15. Juni 2026

Gemeinderat Giswil

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Beat von Wyl

Giacomo Pezzuto

Gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt und vom 6. August 2026 bis 7. September 2026 öffentlich aufgelegt.

Genehmigung durch den Regierungsrat

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen,

Namens des Regierungsrates

Die Landschreiberin: